Materialien zum ausländischen und internationalen Privatrecht

41

Herausgegeben vom

Max-Planck-Institut für ausländisches
und internationales Privatrecht

Direktoren:
Jürgen Basedow und Klaus J. Hopt

Das Japanische Zivilprozeßrecht

Zivilprozeßgesetz und Zivilprozeßverordnung nach der Reform von 1996

Eingeleitet und übersetzt von

Christopher Heath

und

Anja Petersen

Mohr Siebeck

Dr. Christopher Heath, Rechtsanwalt und Referent am Max-Planck Institut für ausländisches und internationales Patent-, Urheber- und Wettbewerbsrecht, München: chh@ipp.mpg.de
Dr. Anja Petersen, Rechtsanwältin und wissenschaftliche Mitarbeiterin am Max-Planck Institut für ausländisches und internationales Patent-, Urheber- und Wettbewerbsrecht, München: aap@intellecprop.mpg.de

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Das japanische Zivilprozeßrecht : Zivilprozeßgesetz und Zivilprozeßverordnung nach der Reform von 1996 / Hrsg.: Christopher Heath ; Anja Petersen. – Tübingen : Mohr Siebeck, 2002
(Materialien zum ausländischen und internationalen Privatrecht ; Bd. 41)
ISBN 3-16-147760-X / eISBN 978-3-16-160542-0 unveränderte eBook-Ausgabe 2022

© 2002 J.C.B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde-Druck in Tübingen aus der Bembo gesetzt, auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Großbuchbinderei Heinr. Koch in Tübingen gebunden.

ISSN 0543-0194

Vorwort

Das japanische Zivilprozeßgesetz von 1890, ein ursprünglich mit der deutschen Zivilprozeßordnung nahezu identisches Regelwerk, ist durch die zwei grundlegenden Reformen von 1926 und 1996 ein eigenständiges Gesetz geworden, das seine deutschen Wurzeln gleichwohl nicht verleugnet und aus diesem Grunde für die deutsche Rechtsvergleichung von besonderer Bedeutung ist.

Für Wissenschaft und Praxis hat das Thema der Rechtsdurchsetzung gerade im internationalen Rechtsverkehr aufgrund der weltweiten wirtschaftlichen Verflechtungen in den letzten Jahren erheblich zugenommen. Allein die Kenntnis des materiellen Rechts sagt nämlich wenig darüber aus, ob, wie schnell und zu welchen Kosten bestehende Rechte tatsächlich durchgesetzt werden können. Auskunft hierüber können erst das gesetzliche Regelungsgeflecht und die Praxis des Zivilprozeßrechtes geben. Mit einer ausführlichen Einleitung und der Übersetzung des Zivilprozeßgesetzes und anderer relevanter Vorschriften hoffen die Verfasser, dem Leser einen Einblick in beides geben zu können.

Bei der deutschen Übersetzung war uns die vom Max-Planck-Institut in Freiburg zusammen mit Prof. Dr. Hideo Nakamura 1978 angefertigte und im Carl Heymanns Verlag erschienene Fassung eine nicht unerhebliche Hilfe. Auch haben uns Freunde und Kollegen in nicht geringem Umfange unterstützt: Aus der Richterschaft Ryôichi Mimura, Kôichi Tanaka und Akiyo Fukui, aus der Wissenschaft Kazuhiko Teshigahara und Harald Baum. Diesen sei ebenso gedankt wie dem Max-Planck-Institut in Hamburg für die Aufnahme in die Schriftenreihe »Materialien zum ausländischen und internationalen Privatrecht« und der Kanzlei Sonderhoff & Einsel für den notwendigen Druckkostenzuschuß.

München, im März 2002 Die Verfasser

Inhalt

Vorwort V

Einleitung 1

I. Zivilprozeßgesetz vom 18. Juni 1996

Erstes Buch. Allgemeiner Teil (§§ 1–132) 35

Erster Abschnitt. Allgemeine Vorschriften . . . . . (§§ 1–3) 35

Zweiter Abschnitt. Gerichte . . . . . (§§ 4–27) 35
Erster Titel. Zuständigkeit . . . . . (§§ 4–22) 35
Zweiter Titel. Ausschluß und Ablehnung von Gerichtspersonen . . . . . (§§ 23–27) 41

Dritter Abschnitt. Parteien . . . . . (§§ 28–60) 42
Erster Titel. Parteifähigkeit und Prozeßfähigkeit . . . (§§ 28–37) 42
Zweiter Titel. Streitgenossenschaft . . . . . (§§ 38–41) 45
Dritter Titel. Intervention . . . . . (§§ 42–53) 46
Vierter Titel. Prozeßbevollmächtigte und Beistände . . . . . (§§ 54–60) 49

Vierter Abschnitt. Prozeßkosten . . . . . (§§ 61–86) 50
Erster Titel. Kostenpflicht . . . . . (§§ 61–74) 50
Zweiter Titel. Sicherheitsleistung . . . . . (§§ 75–81) 54
Dritter Titel. Prozeßkostenhilfe . . . . . (§§ 82–86) 55

Fünfter Abschnitt. Gang des Verfahrens . . . . . (§§ 87–132) 56
Erster Titel. Mündliche Verhandlung . . . . . (§§ 87–92) 56
Zweiter Titel. Termine und Fristen . . . . . (§§ 93–97) 58
Dritter Titel. Zustellung . . . . . (§§ 98–113) 60
Vierter Titel. Urteil . . . . . (§§ 114–123) 64
Fünfter Titel. Unterbrechung und Aussetzung des Verfahrens . . . . . (§§ 124–132) 66

Zweites Buch. Verfahren im ersten Rechtszuge (§§ 133–280) . 68

Erster Abschnitt. Die Klage . . . . . (§§ 133–147) 68

Zweiter Abschnitt. Die mündliche Verhandlung und ihre Vorbereitung . . . . . (§§ 148–160) 71
Erster Titel. Die mündliche Verhandlung . . . . . (§§ 148–160) 71
Zweiter Titel. Vorbereitende Schriftsätze . . . . . (§§ 161–163) 74
Dritter Titel. Verfahren zur Ordnung der Streitpunkte und Beweise 75
Zweiter Unterabschnitt. Vorbereitende mündliche Verhandlung (junbiteki kôtô benron) . . . . . (§§ 164–167) 76
Zweiter Unterabschnitt. Vorbereitendes Verfahren mit mündlicher Verhandlung (benron junbi tetsuzuki) . . . . (§§ 168–174) 76
Dritter Unterabschnitt. Schriftliches Vorverfahren . . . . . (§§ 175–178) 78

Dritter Abschnitt. Beweis . . . . . (§§ 179–242) 79
Erster Titel. Allgemeine Vorschriften . . . . . (§§ 179–189) 79
Zweiter Titel. Zeugenbeweis . . . . . (§§ 190–206) 81
Dritter Titel. Parteivernehmung . . . . . (§§ 207–211) 84
Vierter Titel. Beweis durch Sachverständige . . . . . (§§ 212–218) 85
Fünfter Titel. Beweis durch Urkunden . . . . . (§§ 219–231) 86
Sechster Titel. Beweis durch Augenschein . . . . . (§§ 232–233) 91
Siebenter Titel. Beweissicherung . . . . . (§§ 234–242) 91

Vierter Abschnitt. Urteil . . . . . (§§ 243–260) 92

Fünfter Abschnitt. Beendigung des Verfahrens ohne Endurteil . . . . . (§§ 261–267) 96

Sechster Abschnitt. Sondervorschriften für Großverfahren . . . (§§ 268–269) 98

Siebter Abschnitt. Sondervorschriften für das Verfahren vor den Amtsgerichten . . . . . (§§ 270–280) 99

Drittes Buch. Rechtsmittel (§§ 281–347) 101

Erster Abschnitt. Berufung . . . . . (§§ 281–310) 101

Zweiter Abschnitt. Revision . . . . . (§§ 311–327) 106

Dritter Abschnitt. Beschwerde . . . . . (§§ 328–337) 110

Viertes Buch. Wiederaufnahme des Verfahrens (§§ 338–349) . 113

Fünftes Buch. Besondere Vorschriften für den Wechsel- und Scheckprozeß (§§ 350–367) 116

Sechstes Buch. Besondere Vorschriften für das Verfahren mit geringem Streitwert (§§ 368–381) 120

Siebtes Buch. Mahnverfahren (§§ 382–397) 123

Achtes Buch. Einstellung der Zwangsvollstreckung (§§ 398–400) 126

Schlußvorschriften (§§ 1–27) 128

II. Zivilprozeßverordnung vom 17. 12. 1996

Erstes Buch. Allgemeiner Teil (§§ 1–52) 134

Erster Abschnitt. Allgemeine Vorschriften . . . . . (§§ 1–5) 136

Zweiter Abschnitt. Gerichte . . . . . (§§ 6–13) 137
Erster Titel. Zuständigkeit . . . . . (§§ 6–9) 137
Zweiter Titel. Ausschluß und Ablehnung von Gerichtspersonen . . . . . (§§ 10–13) 138

Dritter Abschnitt. Parteien . . . . . (§§ 14–23) 139
Erster Titel. Parteifähigkeit und Prozeßfähigkeit . . . (§§ 14–18) 139
Zweiter Titel. Streitgenossenschaft . . . . . (§ 19) 140
Dritter Titel. Intervention . . . . . (§§ 20–22) 140
Vierter Titel. Prozeßbevollmächtigte und Beistände . . . . . (§ 23) 140

Vierter Abschnitt. Prozeßkosten . . . . . (§§ 24–30) 141
Erster Titel. Kostenpflicht . . . . . (§§ 24–28) 141
Zweiter Titel. Sicherheitsleistung . . . . . (§ 29) 142
Dritter Titel. Prozeßkostenhilfe . . . . . (§ 30) 142

Fünfter Abschnitt. Gang des Verfahrens . . . . . (§§ 31–52) 143
Erster Titel. Mündliche Verhandlung . . . . . (§§ 31–34) 143
Zweiter Titel. Termine und Fristen . . . . . (§§ 35–38) 143
Dritter Titel. Zustellung . . . . . (§§ 39–47) 144
Vierter Titel. Urteil . . . . . (§§ 48–50) 146
Fünfter Titel. Unterbrechung und Aussetzung des Verfahrens . . . . . (§§ 51–52) 146

Zweites Buch. Verfahren im ersten Rechtszuge (§§ 53–173) . . 147

Erster Abschnitt. Die Klage . . . . . (§§ 53–59) 147

Zweiter Abschnitt. Die mündliche Verhandlung und ihre Vorbereitung . . . . . (§§ 60–98) 148
Erster Titel. Die mündliche Verhandlung . . . . . (§§ 60–78) 148
Zweiter Titel. Vorbereitende Schriftsätze . . . . . (§§ 79–85) 152

Dritter Titel. Verfahren zur Ordnung der Streitpunkte und Beweise . . . . . (§§ 86–94) 154
Erster Unterabschnitt. Vorbereitende mündliche Verhandlung (junbiteki kôtô benron) . . . . . (§§ 86–87) 154
Zweiter Unterabschnitt. Vorbereitendes Verfahren mit mündlicher Verhandlung (benron junbi tetsuzuki) . . . . (§§ 88–90) 155
Dritter Unterabschnitt. Schriftliches Vorverfahren . . . . . (§§ 91–94) 156
Vierter Titel. Konferenztermin außerhalb der mündlichen Verhandlung . . . . . (§§ 95–98) 156

Dritter Abschnitt. Beweis . . . . . (§§ 99–154) 157
Erster Titel. Allgemeine Vorschriften . . . . . (§§ 99–105) 157
Zweiter Titel. Zeugenbeweis . . . . . (§§ 106–125) 158
Dritter Titel. Parteivernehmung . . . . . (§§ 126–128) 163
Vierter Titel. Beweis durch Sachverständige . . . . . (§§ 129–136) 163
Fünfter Titel. Beweis durch Urkunden . . . . . (§§ 137–149) 165
Sechster Titel. Beweis durch Augenschein . . . . . (§§ 150–151) 167
Siebenter Titel. Beweissicherung . . . . . (§§ 152–154) 167

Vierter Abschnitt. Urteil . . . . . (§§ 155–164) 168

Sechster Abschnitt. Sondervorschriften für Großverfahren . . . (§§ 165–167) 170

Siebter Abschnitt. Sondervorschriften für das Verfahren vor den Amtsgerichten . . . . . (§§ 168–172) 171

Drittes Buch. Rechtsmittel (§§ 173–212) 172

Erster Abschnitt. Berufung . . . . . (§§ 173–185) 172

Zweiter Abschnitt. Revision . . . . . (§§ 186–204) 174

Dritter Abschnitt. Beschwerde . . . . . (§§ 205–210) 177

Viertes Buch. Wiederaufnahme des Verfahrens (§§ 211, 212) . 179

Fünftes Buch. Besondere Vorschriften für den Wechsel- und Scheckprozeß (§§ 213–221) 179

Sechstes Buch. Besondere Vorschriften für das Verfahren mit geringem Streitwert (§§ 222–231) 181

Siebtes Buch. Mahnverfahren (§§ 232–238) 183

Achtes Buch. Einstellung der Zwangsvollstreckung (§ 239) . . . 184

Neuntes Buch. Verschiedene Vorschriften (§ 240) 185

Schlußvorschriften (§§ 1–8) 185

III. Gesetz über das Aufgebots- und Schiedsrichterliche Verfahren

Erstes Buch. Allgemeine Vorschriften (§ 1) 188

Zweites bis Sechstes Buch *(aufgehoben mit Gesetz Nr. 109/1996)* . . 188

Siebtes Buch. Aufgebotsverfahren (§§ 764–785) 188

Achtes Buch. Schiedsrichterliches Verfahren (§§ 786–805) 192

Stichwortverzeichnis 197

Einleitung

Das japanische Zivilprozeßgesetz (ZPG) und die weitere Einzelvorschriften enthaltende Zivilprozeßverordnung (ZPVO) sind im Jahre 1996 umfassend reformiert und neu bekannt gemacht worden. Beide Gesetze sind am 1.1. 1998 in Kraft getreten und werden hier erstmalig in deutscher Übersetzung vorgelegt.

I. Die Rechtspflege in Japan

1. Gesetzgebung nach deutschem Vorbild

Das moderne Justizwesen in Japan ist vor einem gänzlich anderen historischen Hintergrund als in Deutschland entstanden. Bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts hatte das herrschende *Tokugawa-Shogunat* zum eigenen Machterhalt über zweihundert Jahre hinweg jeglichen Kontakt zum Ausland unterbunden. Erst 1854 erzwangen die Amerikaner durch Entsendung eines Geschwaders unter Leitung des *Commodore Perry* die Öffnung des Landes für Handelszwecke. 1858 schlossen die USA und später auch andere Westmächte mit Japan »ungleiche« Handelsverträge ab. Ungleich deshalb, weil Japan ein fester Zolltarif auferlegt und Angehörige der westlichen Vertragspartner nicht der japanischen Gerichtsbarkeit unterstellt wurden. Begründet wurde dies damit, daß Japan keine westliche Rechtsordnung habe und daher noch ein unzivilisierter Staat sei. Der Vertrag mit den USA sah allerdings die Möglichkeit einer Revision vor, zu deren Vorbereitung die nach der Abdankung des *Shoguns* 1868 eingesetzte neue Regierung umgehend mit dem Aufbau eines westliches Rechtssystems begann. Ganz überwiegend wurden dabei Gesetze aus dem neu gegründeten deutschen Reich übernommen, im wesentlichen aus drei Gründen: Zum einen waren zahlreiche Rechtsgebiete nach 1871 einheitlich geregelt worden, zum zweiten kam die damalige deutsche Staatsform der konstitutionellen Monarchie den Vorstellungen der japanischen Regierung entgegen, und schließlich galt das Land nach dem Sieg über Frankreich 1870/71 als »erfolgreich«. Bis zum Erlaß der gegenwärtigen Verfassung von 1947 galt die 1889 nach preußisch/deutschen Vorbild in Kraft gesetzte *Meiji* – Verfassung. 1890 traten das Gerichtsverfassungsgesetz (*saibansho kôsei hô*), das

Zivilprozeßgesetz (*minji soshô hô*), und das Strafprozeßgesetz (*keiji soshô hô*) in Kraft. 1898 folgte das bürgerliche Gesetzbuch (*minpô*), 1899 das Handelsgesetzbuch (*shôhô*) und 1907 das Strafgesetzbuch (*keihô*). Alle Kodifikationen mit Ausnahme der Strafprozeßordnung folgten deutschen Vorbildern[1].

2. Justiz unter der Verfassung von 1889

Nach Art. 57 der Verfassung von 1889 wurde die Rechtspflege »im Namen des *Tennô* nach dem Gerichtsgesetz ausgeübt« und damit grundsätzlich den Gerichten übertragen. Die Verfassung sah die Selbständigkeit der Justiz und die Unabhängigkeit der Richter vor, ordnete die Gerichte allerdings dem Justizministerium unter. Die ordentliche Gerichtsbarkeit war für Zivil- und Strafsachen; das (einzige) Verwaltungsgericht, Teil der Verwaltungsbehörde und ohne Rechtsmittelinstanz, für einen kleinen Katalog enumerativ aufgeführter Verwaltungsstreitigkeiten zuständig.

Der Gerichtsaufbau nach dem Gerichtsverfassungsgesetz entsprach mit Amtsgerichten (*ku saibansho*), Bezirksgerichten (*chihô saibansho*), Berufungsgerichten (*kôsôin*) und einem »Großen Gerichtshof« (*daishin'in*) deutschem Vorbild. Gegen die Entscheidung des Amtsgerichts konnte Berufung zum Bezirksgericht, gegen dessen Entscheidungen zum Berufungsgericht eingelegt werden. Der Große Gerichtshof entschied als einziges Revisionsgericht über alle Revisionen, ohne Unterschied zwischen Amts- und Landgerichtssachen. Amtsgerichtliche Streitigkeiten wurden durch den Einzelrichter, bezirks- und berufungsgerichtliche als Kammersachen durch drei Richter entschieden. Der Große Gerichtshof, dem zeitweilig bis zu 50 Richter angehörten, hatte mehrere mit fünf Richtern besetze Zivil- und Strafsenate. Ein großer Senat entschied über die einheitliche Auslegung von Gesetzen[2].

3. Justiz nach dem Zweiten Weltkrieg

Nach der Kapitulation Japans im August 1945 war das Land bis zum Friedensvertrag von San Francisco 1952 amerikanisch besetzt. Erklärtes Ziel der USA war die Demokratisierung des Landes, die ihren Ausdruck in der neuen, nach US-amerikanischen Vorbild geschaffenen Verfassung fand. Nach Art. 76 der Verfassung lag nunmehr alle rechtsprechende Gewalt beim Obersten Gerichtshof und den nach den gesetzlichen Vorschriften errichteten unteren Gerichten. Ausnahmegerichte, worunter auch Spezialgerichte fielen, durften nicht errichtet werden (Art. 76 Abs. 2 JV). Es gibt daher in Japan eine

---

[1] Zu den Motiven der ersten Gesetzgebung, Rahn, Rechtsdenken und Rechtsauffassung in Japan, 1990, 80ff.;

[2] Zu dem Aufbau des Gerichtswesens vor dem GerichtsverfassungsG, vgl. Rahn (Fn. 1) 85ff.

einheitliche Gerichtsbarkeit. Die richterliche Unabhängigkeit wird garantiert (Art. 76 Abs. 2 JV), schützt allerdings nicht vor den meist alle drei Jahre durch den OGH verfügten Versetzungen an ein anderes Gericht.

Nach dem neuen Gerichtsgesetz von 1947 (*saibansho hô*)[3] sind acht Obergerichte (*kôto saibansho*) in Tôkyô, Osaka, Nagoya, Hiroshima, Fukuoka, Sendai und Takamatsu, 50 Bezirks[4]- und – auf gleicher Stufe – 50 Familiengerichte und Gerichte für einfache Sachen (*kan'i saibansho*) (gegenwärtig 438) eingerichtet worden, die trotz der gesetzgeberischen Absicht, bürgernahe »Schnellgerichte« zu sein, letztlich den Amtsgerichten entsprechen und für Zivilsachen bis zu einem Streitwert von 300.000 Yen zuständig sind[5]. Den Familiengerichten sind nach dem Vorbild der Domestic Relations Courts in den USA Schlichtungsverfahren in Ehescheidungssachen, Familiensachen der Freiwilligen Gerichtsbarkeit und Jugendstrafsachen (§ 31–3 GerichtsG) zugewiesen[6].

Nach Art. 81 der Verfassung entscheidet der Oberste Gerichtshof letztinstanzlich über die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen, Verordnungen und Verfügungen und ist aber auch für die Verwaltung der Justiz, unter anderem die Ernennung von Richtern zuständig. Die früheren Kompetenzen des Justizministeriums sind damit auf den Obersten Gerichtshof übergegangen. Nach Art. 77 hat der Oberste Gerichtshof die Befugnis zum Erlaß von Verfahrensvorschriften, von Vorschriften über die Angelegenheiten der Rechtsanwälte, der inneren Ordnung der Gerichte und der Justizverwaltung. All dies entspricht der *rule-making power* des amerikanischen Supreme Court.

II. Rechtsquellen des Zivilprozeßrechts

Das japanische Zivilprozeßrecht ist in einer Reihe einzelner Gesetze und Verordnungen geregelt. Das ZPG enthält dabei lediglich die wesentlichen Vorschriften des Erkenntnisverfahrens, Wechsel- und Scheckprozesses, der besonderen Vorschriften für das Verfahren mit geringem Streitwert und des Mahnverfahrens, ergänzt durch die Vorschriften der ZPVO.

Im Laufe der Jahre sind eine Reihe von Materien des ZPG spezialgesetzlich geregelt worden: Die Vorschriften für das Verfahren in Familiensachen

---

[3] Gesetz Nr. 59/1947, zuletzt geänd. durch Gesetz Nr. 50/1998.

[4] Z.T. mit Zweigstellen – gegenwärtig sind 6 Zweigstellen eingerichtet worden.

[5] Aoyama, Y., in: Hammitzsch Japan Handbuch, 1. Aufl., 1981, 1453.

[6] Zur Familiengerichtsbarkeit in Japan, s. Nakamura, Die Familiengerichtsbarkeit in Japan, in: Nakamura (Hrsg.), Familiengerichtsbarkeit, Nationalberichte zum 7. Int. Kongreß für Prozeßrecht in Würzburg 1983, 1984, 451 ff. ebenso in: Waseda Bulletin of Comparative Law, 4 (1985) 1 ff.

(6. Buch des ZPG) durch das Gesetz über personenrechtliche Streitigkeiten[7], das Recht der Einzelzwangsvollstreckung (8. Buch des ZPG) durch das Zwangsvollstreckungsgesetz[8], das auch die Zwangsversteigerung enthält; der einstweilige Rechtsschutz (8. Buch des ZPG) durch das Sicherungsgesetz[9], ergänzt jeweils durch Verordnungen des OGH[10], und schließlich das Aufgebots- und Schiedsverfahren (9. und 10. Buch der ZPO) durch das Aufgebots- und Schiedsverfahrengsgesetz 1996[11].

Ergänzt wird das ZPG ferner durch das Gerichtsgesetz[12], das Gesetz über Entscheidungen in Familiensachen nebst Verordnung[13], das Zivile Schlichtungsgesetz nebst Verordnung[14], die nach deutschem Vorbild geschaffene Konkursordnung[15], an deren Reform gegenwärtig gearbeitet wird; das neugeschaffene Gesetz zur Reaktivierung Privater, das an die Stelle des Vergleichsgesetzes getreten ist[16] und das nach dem Muster des amerikanischen Konkursgesetzes von 1938 geschaffene Sanierungsgesetz für Aktiengesellschaften[17]. Für verwaltungsgerichtliche Verfahren gilt das Verwaltungsverfahrensgesetz[18].

---

[7] *Jinji soshô tetsuzuki hô*, Gesetz Nr. 13/1898, in Kraft seit 16. 7. 1898, zuletzt geänd. durch Gesetz Nr. 110/1996.

[8] *Minji shikkô hô*, Gesetz Nr. 471979, in Kraft seit 1. 10. 1980, zuletzt geänd. durch Gesetz Nr. 128/1998.

[9] *Minji hozen hô*, Gesetz Nr. 91/1990, in Kraft seit 1. 1. 1991, zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 110/1996.

[10] *Minji shikkô kisoku* (Verordnung zum Zwangsvollstreckungsgesetz), VO des OGH Nr. 5/1979, in Kraft seit 1. 10. 1980, zuletzt geändert durch VO des OGH Nr. 5/1998; *Minji hozen kisoku* (Verordnung zum Zivilen Sicherungsgesetz), VO des OGH Nr. 3/1990, in Kraft seit 1. 1. 1991, zuletzt geändert durch VO des OGH Nr. 5 und 7/1998.

[11] *Kôji saikoku tetsuzuki oyobi chûsai tetsuzuki ni kansuru hôritsu* (Gesetz über das Aufgebots- und schiedsrichterliche Verfahren), Gesetz Nr. 29/1890, zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 109/1996. Das Gesetz ist inhaltlich unverändert ausgegliedert worden. Seine Reform ist bereits seit Jahren in der Diskussion, vgl. NBL Sonderheft Nr. 25: Chûsai hô no rippôronteki kenkyû (Studien zur Reform des Gesetzes über das schiedsrichterlicher Verfahren), 1993.

[12] *Saibansho hô* (Fn. 3).

[13] *Kaji shinpan hô*, Gesetz Nr. 151/1947, in Kraft seit 1. 1. 1948, zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 110/1996; *Kaji shinpan kisoku* (Verordnung für Entscheidungen in Familiensachen), VO des OGH Nr. 15/1947, in Kraft seit 1. 1. 1948, zuletzt geändert durch VO des OGH Nr. 6/1996.

[14] *Minji chôtei hô*, Gesetz Nr. 222/1951, in Kraft seit 1. 10. 1951, zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 91/1991; *Minji chôtei kisoku* (Verordnung zum Zivilen Schlichtungsgesetz), VO des OGH Nr. 8/1951, in Kraft seit 1. 10. 1951, zuletzt geändert durch VO des OGH Nr. 6/1996.

[15] *Hasan hô*, Gesetz Nr. 71/1922, in Kraft seit 1. 1. 1923, zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 83/1998,

[16] *Minji saisei-ho*, Gesetz Nr. 225/1999, in Kraft seit 1. 4. 2000.

[17] *Kaisha kôsei hô*, Gesetz Nr. 172/1952, in Kraft seit 1. 8. 1952, zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 72/1997.

[18] *Gyôsei tetsuzuki hô*, Gesetz Nr. 88 v. 12. 11. 1993, in Kraft seit 1. 10. 1994.

Die Stellung des Richters ist in den §§ 39–52 GerichtsG geregelt. Ein spezielles RichterG gibt es nicht. Die japanischen Richter sind »besondere Staatsbeamte« nach § 2 Abs. 3, Nr. 13 StaatsbeamtenG[19]. Die Stellung und Tätigkeit anderer Beschäftigter am Gericht, z.B. der Urkundsbeamten (*shokikan*) richtet sich nach den §§ 53ff. GerichtsG. Die Urkundsbeamten sind von ihrem Ausbildungsgrad eher mit den deutschen Rechtspflegern vergleichbar, haben allerdings trotz vielfacher Reformbestrebungen keine entsprechenden Kompetenzen[20]. Die Stellung der Rechtsanwälte ist im Rechtsanwaltsgesetz festgelegt[21]. Sie sind vor allen Gerichten des Landes postulationsfähig und werden mangels gesetzlicher Honorarordnung nach den unverbindlichen Richtlinien der Rechtsanwaltskammer vergütet[22]. Einen Anwaltszwang kennt Japan nicht.

Das Gesetz und die Verordnung über Gebühren für den Zivilprozeß regelt die Gerichtsgebühren[23], die wie in Deutschland mit der Einreichung der Klage fällig werden (§ 6, 8 GerichtsgebührenG), anderenfalls die Klagschrift nicht zugestellt wird (§ 138 Abs. 2 ZPG, neu). Ein Gesetz zur Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen kennt das japanische Zivilprozeßrecht nicht – der Oberste Gerichtshof legt jedoch Tages- und Übernachtungsgelder für Zeugen und Sachverständige fest[24].

Von Bedeutung für Verfahren mit Auslandsbezug sind die Haager Übereinkommen über den Zivilprozeß von 1954[25], und über die Zustellung von 1965[26] (dem Haager Beweisübereinkommen ist Japan nicht beigetreten); die Wiener UN-Übereinkommen über diplomatische Beziehungen von 1961 und über konsularische Beziehungen von 1963[27]. Es bestehen einige bilatera-

---

[19] *Kokka kômuin hô*, Gesetz Nr. 120/1957, in Kraft seit 1.7. 1958, zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 13/1998.

[20] Kleinere Erweiterungen der Befugnisse des Urkundsbeamten bzw. Bestätigungen bereits herrschender Praxis sind z.B. mit den neuen §§ 71, 74, 397 ZPG, §§ 56, 61 Abs. 2, 63 Abs. 1, 163 Abs. 3 und 238 ZPVO vorgenommen worden.

[21] *Bengoshi hô*, Gesetz Nr. 205/1949, in Kraft seit 1.9. 1949, zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 13/1998.

[22] Hôshû tô kijun kitei (Vorschriften über das Honorar u.a.) vom 21. September 1995, abgedruckt in Jôkai Bengoshihô (Kommentar zum Rechtsanwaltsgesetz), 2. Aufl. 1996, 652. Die Richtlinien schlagen u.a. Beratungsgebühren zwischen 5.000–10.000 je angefangene halbe Stunde, Gutachtengebühren zwischen 100.000–300.000 Yen und eine Abschichtung der Prozeßgebühren in Startgeld und Erfolgshonorar vor.

[23] *Minji soshô hiyô ni kansuru hôritsu* (Gerichtsgebührengesetz), Gesetz Nr. 40/1971, in Kraft seit 1.7. 1971, zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 128 und 107/1998; *Minji soshô hiyô ni kansuru kisoku* (Verodnung über die Gerichtsgebühren im Zivilprozeß), VO des OGH Nr. 5/1971, zuletzt geändert durch VO Nr. 2/1998.

[24] OGH, Saibansho data book 2001 (Gerichtsstatistiken 2001), Anhang, S. 1.

[25] Für Japan in Kraft seit dem 26.7. 1970 als Vertrag Nr. 6/1970.

[26] Für Japan in Kraft seit dem 27.7. 1970 als Vertrag Nr. 7/1970.

[27] Das WÜD ist für Japan am 8.7. 1964 als Vertrag Nr. 14/1964 in Kraft getreten; das WÜK ist am 2.11. 1983 als Vertrag Nr. 14/1983 in Kraft getreten.

le Abkommen im Bereich der internationalen Rechtshilfe, aber keine Anerkennungs- und Vollstreckungsabkommen, mit Ausnahme des New Yorker Abkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche von 1958[28].

Gegenwärtig wird auf Initiative der USA an einem Internationalen Gerichtsstands- und Vollstreckungsabkommen gearbeitet, an dessen Beitritt auch Japan interessiert ist[29].

III. Geschichte und Reformen des japanischen Zivilprozeßgesetzes

Die Vorschriften des japanischen Zivilprozeßrechts mit ihren Wurzeln im deutschen Recht[30] erscheinen dem deutschen Juristen auf den ersten Blick vertraut. Der Übernahme deutschen Zivilverfahrensrechts folgte auch das BGB nach deutschem Vorbild –wenn auch mit französischem Einfluß[31]. Der preußische Regierungsrat *Hermann Techow*, wie einige andere deutsche Juristen Berater der japanischen Regierung[32], legte 1886 einen Entwurf vor, der nahezu vollständig der deutschen ZPO von 1877 entsprach[33]. 1890 wurde das aus acht Büchern bestehende ZPG verkündet und trat 1891 in Kraft[34].

1926 erfolgte eine umfassende Reform des Erkenntnisverfahrens (1.–5. Buch) mit dem Ziel der Verfahrensbeschleunigung und Vereinfachung des

---

[28] I.K. seit dem 18. 9. 1961. Dieses Übereinkommmen gilt auch im Verhältnis zur Bundesrepublik Deutschland. Zudem bestehen in einigen bilateralen Abkommen Klauseln zur Anerkennung von Schiedssprüchen, z.B. Art. 4 des Japanisch-Amerikanischen Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsabkommen vom 30. Oktober 1953.

[29] Vgl. Dôgauchi, M., NBL 679 (1999) 44ff.; Jurist 1162 (1999) Teil 1, 107ff.; Jurist 1163 (1999) Teil 2, 130ff.; Jurist 1164 (1999) 118ff.; vgl. auch v. Mehren, RabelsZ 61 (1997) 86ff.

[30] Vgl. dazu: Nakamura, Die Rezeption des deutschen Rechts in Japan – insbesondere auf dem Gebiet des Zivilprozeßrechts, ZZP 84 (1971) 74ff.

[31] Eigentlich hätte die Reihenfolge umgekehrt sein müssen. Die ursprüngliche Absicht, den französischen Code Civil zu übernehmen, wurde nach dem »Kodifikationsstreit« zugunsten des deutschen BGB aufgegeben (ausführlich zu dem Kodifikationsstreit, Rahn (Fn. 1) 80ff.).

[32] Z.B. waren in Japan: Otto Rudorff, preußischer Landrichter, von 1884–1890, der das erste Gerichtsverfassungsgesetz von 1890 entwarf; Albert Mosse, Landgerichtsrat aus Berlin, von 1886–1890, als Berater für verschiedene Gesetze; Hermann Roesler von 1876–1893, als Berater für die HGB- und Verfassungsgesetzgebung.

[33] Anders als die CPO von 1877 enthielt das ZPG von 1890 (nach französischem Vorbild) ein Kapitel über die Mitwirkung der Staatsanwaltschaft (1. Buch, 1. Abschn., 6. Kap.). Nicht übernommen wurden Bestimmungen über Ehe- und Entmündigungssachen (6. Buch der deutschen ZPO) und über Offenbarungseid und Haft (8. Buch, 4. Abschn. der deutschen ZPO), Kaneko/Matsuura/Shindô/Takeshita, Jôkai minji soshô hô (Kommentar zum Zivilprozeßgesetz), 1986, Einl., S. 2.

[34] Gesetz Nr. 9/1890, in Kraft seit 1. 1. 1891.

Gesetzestextes[35]. Nach österreichischem und deutschem Vorbild[36] sollte die Rolle des Richters gestärkt und die Parteienherrschaft eingeschränkt werden, um der Prozeßverschleppung Einhalt zu gebieten. Neu eingeführt worden sind Vorschriften zur Verweisung, zur Erweiterung der Intervention und zur Vorbereitung des Verfahrens[37]. Insgesamt sind die Normen des Erkenntnisverfahrens stark zusammengefaßt oder gestrichen worden, wie z.B. die Vorschrift über das Versäumnisurteil[38].

Einige kleinere Reformen folgen. Mit der Novelle von 1949[39] sind neue Vorschriften für die »Einfachgerichte« (*kan'i saibansho*) nach dem Vorbild der US-amerikanischen *small claim courts* eingeführt worden, die parallel zu den Vorschriften für das amtsgerichtliche Verfahren existieren (§§ 352–359 ZPG aF). Mit den §§ 409 – 2 und 419 – 2 ist eine besondere Berufungsregel eingeführt worden. Die Beweisaufnahme von Amts wegen (§ 261 ZPG aF) wurde gestrichen, die Zeugenvernehmung mittels Kreuzverhörs nach US-amerikanischem Vorbild (§§ 294, 295 ZPG aF, § 201 nF) eingeführt. Zur Verbesserung des Unmittelbarkeitsprinzips wurde die Möglichkeit der erneuten Zeugenvernehmung[40], zur Verringerung von Berufungen eine Vorschrift zur Abänderung des Urteils aufgenommen (§ 193 – 2 aF; § 256 ZPG nF). Dem Mißbrauch des Berufungsrechts wurde durch § 384 – 2 ZPG aF (§ 303 ZPG nF) vorgebeugt. Die Geldstrafe bei Nichterscheinen (§§ 277–2, 193 aF) schließlich sollte das Erscheinen von Zeugen und Sachverständigen sicherstellen.

Die Novelle von 1950[41] unternahm einen erneuten Anlauf zur Prozeßbeschleunigung durch eine Verschärfung der Vorschriften zur Terminsverlegung und der Übertragung des vorbereitenden Verfahrens auf den Einzelrichter.

1956 hat der Oberste Gerichtshof von seiner Kompetenz nach Art. 77 JV Gebrauch gemacht und eine Zivilprozeßverordnung erlassen, die das ZPG von Detailvorschriften und weniger wichtigen Normen entlasten sollte. Die ZPVO, 1996 völlig neu gefaßt, ist allerdings von zweifelhaftem Nutzen. Dem Vorteil, auf diese Weise schnell und flexibel Verfahrensrecht zu schaffen und das ZPG überschaubar halten, steht in der Praxis der Nachteil zweier parallelel Verfahrensordnungen (ZPG und ZPVO) gegenüber, was zu Unübersicht-

---

[35] Gesetz Nr. 61/1926, in Kraft seit 1. 10. 1929. Zum Inhalt der Reform, vgl. Kuno, Die Novelle der japanischen Zivilprozeßordnung vom 24. April 1926, RabelsZ 3 (1929) 260ff.

[36] Reform der österreichischen ZPO: 1895, deutsche ZPO: 1924.

[37] Kaneko, u.a. (Fn. 33) Vorb. S. 2f.

[38] Zum Versäumnisurteil, s.u. Fn. 70.

[39] Gesetz Nr. 115/1949.

[40] §§ 187 Abs. 3, 249 Abs. 3 ZPG nF. Die Notwendigkeit dieser Regelung erklärt sich vor allem mit der Versetzung der Richter in Japan im Dreijahres-Turnus. Von der Möglichkeit, einen Zeugen erneut zu vernehmen, wird jedoch kein Gebrauch gemacht, insoweit ist die Verletzung des Unmittelbarkeitsgrundsatzes ein großes Problem.

[41] Gesetz Nr. 288/1950, flankiert durch die VO des OGH Nr. 27/1950.

lichkeit und zu einer Herabstufung oft wichtiger Vorschriften in die ZPVO führt[42].

Mit der Novelle von 1964[43] wurde der Wechsel- und Scheckprozeß wiedereingeführt, der mit der Reform von 1926 gestrichen worden war.

1979 ist das Zwangsvollstreckungs- und Zwangsversteigerungsverfahren aus dem ZPG in ein eigenständiges, inhaltlich geringfügig geändertes Gesetz überführt worden[44].

Mit der durchgreifenden und im Vorfeld umfänglich diskutierten Reform von 1996 ist das ZPG völlig umgestaltet worden. Die Reihenfolge der Vorschriften wurde geändert, das Erkenntnisverfahren reformiert, die Zulassungsrevision sowie das »Besondere Vorschriften für das Verfahren mit geringem Streitwert« (Sechstes Buch) eingeführt und das Aufgebots- und Schiedsrichterliche Verfahren sondergesetzlich geregelt. Zu den Einzelheiten der Reform siehe im folgenden (IV), zu den Schwerpunkten der Reform siehe (VI).

IV. Aufbau des japanischen Zivilprozeßgesetzes

Das japanische Zivilprozeßgesetz gliedert sich in acht Bücher nebst Schlußvorschriften. Nach den beiden Reformen von 1926 und 1996 und der Ausgliederung der Zwangsvollstreckungsvorschriften bestehen nun größere Unterschiede zur deutschen ZPO.

Das Erste Buch enthält zunächst drei neu eingeführte allgemeine Regeln. § 2 ermahnt das Gericht, das Verfahren »gerecht und zügig« durchzuführen, die Parteien, im Prozeß ehrlich zu sein. Der zweite Abschnitt enthält Regeln zur örtlichen Zuständigkeit – die sachliche Zuständigkeit ist im Gerichtsgesetz geregelt. Anders als in der deutschen ZPO gibt es einen allgemeinen Gerichtsstand bei Klagen gegen ausländische Vereine und Stiftungen (§ 4 Abs. 5) und bei Klagenhäufung (§ 7). Eine neu eingeführte Vorschrift konzentriert die Zuständigkeit patentrechtlicher Klagen (§ 6). Weiterhin bestehen Vorschriften zur Verweisung z.B. bei Unzuständigkeit oder zur Vermeidung von Prozeßverzögerungen (§§ 16–22 ZPG). Mit dem Instrument der Verweisung können unzumutbare Gerichtsstände z.B. aufgrund der Vereinbarung eines Erfüllungsortes zwischen ungleich starken Vertragspartnern wertend korrigiert werden (§§ 8, 9).

---

[42] Die früheren Vorbereitungsvorschriften (§ 16 ZPVO aF) waren auf diese Weise »verschwunden« und wurden nie angewendet – auch die jetzige VO »versteckt« z.B. den »Konferenztermin zur Beschleunigung des Verfahrens«, §§ 95–98 ZPVO.

[43] Gesetz Nr. 135/1964.

[44] *Minji shikkô hô*, Gesetz Nr. 4/1979, i.K. am 1. 10. 1980, zuletzt geänd. mit Gesetz Nr. 108 und 110/1996.

Der zweite Titel betrifft die Ausschließung und Ablehnung von Richtern, der dritte enthält grundlegende Regeln über die Parteien. Parteifähig ist dabei grundsätzlich jeder, der rechtsfähig ist. Nach japanischem Recht sind nicht rechtsfähige Vereine und Vermögensmassen nicht nur passiv-, sondern auch aktivlegitimiert, sofern sie einen Vertreter bestellen können. Ferner kennt das ZPG die »bestellte Partei« (§ 30), eine Art gewillkürter Prozeßstandschaft nach dem Vorbild des französischen Rechts. Mit dem neu eingefügten § 30 Abs. 3 wird die »bestellte Partei« um eine Variante erweitert: In einem anhängigen Verfahren kann eine dritte Person den Kläger oder den Beklagten für die Wahrnehmung ihrer Interessen – die mit der jeweiligen Partei übereinstimmen – »bestellen«. Im Unterschied zur *class action* vertritt jedoch nicht ein Prozeßmanager zahlreiche Parteien, sondern es muß weiterhin ein »gemeinsames Interesse« zwischen bestellten Beklagten oder Kläger und dem Dritten bestehen[45]. Gedacht ist z.B. an Fälle mit einer Vielzahl von Geschädigten mit kleinen Schadenssummen. Ergänzt wird § 30 Abs. 3 durch den neuen § 144, einer Klageänderungsvorschrift. Es folgen Vorschriften zur Prozeßfähigkeit (nur Vollgeschäftsfähige), Streitgenossenschaft (Mehrheit von Parteien) und der Intervention. Neu ist § 41, die Streitgenossenschaft auf Antrag. Ihr liegt die nach bisherigem Verfahrensrecht nicht zu lösende Situation zweier unterschiedlicher möglicher Sachverhalte zugrunde, von denen sich zumindest einer ereignet haben muß, es dem Kläger jedoch nicht möglich ist, den Beweis zu führen, welcher. Bisher hatte der OGH die subjektive eventuelle Klagenhäufung gegen zwei mögliche Beschuldigte für unzulässig erklärt[46]. Flankiert wird die neue Vorschrift mit der Klageänderungsvorschrift nach § 50 Abs. 3[47]. §§ 49, 50 regeln die Wirkungen der Rechtsnachfolge auf den Prozeß. Anders als im deutschen Recht (§ 265 Abs. 2 ZPO) ist der Rechtsübergang nach Rechtshängigkeit erheblich: Mit der Veräußerung der in Streit befangenen Sache oder der Abtretung des geltend gemachten Anspruchs verliert der Rechtsvorgänger die Sachlegitimation und ist nicht mehr befugt, den Prozeß weiterzuführen. Entsprechende Anwendung finden die §§ 49, 50 bei der Schuldnachfolge nach dem neuen § 51[48]. Ein Urteil, das trotz des Rechtsübergangs vor Schluß der mündlichen Verhandlung verse-

---

[45] Die Einführung der *class action* nach US-amerikanischem Vorbild, die sich nicht wesentlich von dem Institut der »bestellten Partei« unterscheidet, ist zwar bei der Reform von 1996 diskutiert, im Ergebnis aber abgelehnt worden, Hômusho (Justizministerium), Hrsg., *Minji soshô tetsuzuki ni kansuru kaisei shian* (Entwurf für die ZPG-Reform, NBL, Sonderheft 27 (1994) Teil 2 (Erläuterungen) 10f.

[46] OGH v. 8.3. 1968, Minshû Bd. 22, Nr. 3, 551.

[47] Hômusho, Minjikyoku Sanjikanshitsu (Abtlg für Zivilsachen des Justizministeriums) (Hrsg.) Ikan, itô, shinminji soshô hô (Fragen und Antworten zum neuen Zivilprozeßgesetz), 1998, 64.

[48] So bisher schon OGH v. 17.9. 1957 Minshû Bd. 11, Nr. 9, 1540.

hentlich gegenüber dem Rechtsvorgänger ergangen ist, entfaltet gegenüber dem Rechtsnachfolger keine Wirkung (§ 115).

Die folgenden Vorschriften regeln Streitverkündung, Prozeßbevollmächtigte und Beistände. Als Prozeßbevollmächtigte sind grundsätzlich nur Rechtsanwälte (*bengoshi*) zugelassen (§ 54). Nur für Amtsgerichte können Ausnahmen gelten. Ausländische Rechtsanwälte haben keine Vertretungsbefugnis, selbst wenn sie als »Rechtskundige im ausländischen Recht« (*gaimu jimu bengoshi*) registriert sind[49]. Die noch aus der *Tokugawa* Zeit herrührenden minderjuristischen »Schreiber« dürfen Klagen aufsetzen[50]. Die Parteien können sich in allen Instanzen selbst vertreten und tun dies auch erstaunlich häufig (s. Tabelle, unter VII.)

Der vierte Abschnitt regelt die Kostenlast. Ein wesentlicher Unterschied zum deutschen Recht besteht darin, daß die unterlegene Partei nur die Gerichtskosten zu tragen braucht (§ 61), die in der Praxis häufig nicht von dem unterliegenden Beklagten eingefordert werden[51]. Mangels Vertretungspflicht trägt jede Partei ihre Rechtsanwaltskosten selbst, soweit sie nicht in Ausnahmefällen und auch dann nur anteilig als Teil des Schadensersatzes zugesprochen werden.

Die Kostenfestsetzung, § 71 und auch ihre Berichtigung, § 74, erfolgt nun ausdrücklich durch den Urkundsbeamten – bisher erfolgte sie grundsätzlich durch den Richter, konnte jedoch übertragen werden (§ 105 ZPG aF). Dies ist ein Beispiel für die schrittweise Erweiterung der Kompetenzen der Urkundsbeamten[52].

Ausländische Kläger müssen gegebenenfalls Sicherheit leisten (§§ 75ff.), wenn sie in Japan keinen Wohn- oder Geschäftssitz haben und dies vom Beklagten beantragt wird. In der Praxis wird ein Antrag auf Prozeßkostensicherheit selten gestellt. Ein Grund dafür mag sein, daß die Kosten für einen Rechtsanwalt ohnehin selbst zu tragen sind und es nur um Auslagen für Zeugen, Gutachterkosten, Gebühren für die Beweisaufnahme geht[53]. Kläger aus den Mitgliedsstaaten des Haager Zivilprozeßübereinkommens sind nach Art. 17 HZÜ ohnedies befreit. Die Regeln zur Prozeßkostenhilfe (§§ 82ff.) beziehen sich auch nach dem neu formulierten § 82 Abs. 1 weiterhin nur auf die Gerichts-, nicht auf die Rechtsanwaltskosten. Das staatliche Prozeßko-

---

[49] Nach dem *gaikoku bengoshi ni your hôritsu jimu no toriatsukai ni kansuru tokubetsu sochi hô*, Gesetz Nr. 66/1986, zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 60/1998.

[50] Ihre Berufsausübung ist durch das Shiho shoshi hô, Gesetz Nr. 147/1949 geregelt. Im Jahre 1993 gab es 16.956 Schreiber: Hômushô (Justizministerium), Hômu nenkan 1993, 101.

[51] Nach Aussage von Praktikern sei es »zu umständlich, dafür ein Kostenfestsetzungsverfahren zu beantragen«.

[52] S. oben Fn. 20.

[53] *Narita, N., Minsôhô 107jô no tampô teikyô gimu* (Die Sicherheitsleistung nach § 107 ZPG) Hanrei Times 534 (1984) 80.

stenhilfesystem ist mit wesentlich weniger Mitteln ausgestattet als in Deutschland, und es werden nur wenige Anträge bei Gericht gestellt. Für die Rechtsanwaltsgebühren kann auch ein Antrag bei der *Japan Legal Aid Association* gestellt werden, einem nach US-amerikanischem Vorbild eingerichteten Fond der Rechtsanwaltskammer. Die Voraussetzungen sind allerdings streng, und es wird durchschnittlich nur in jedem vierten Fall Unterstützung gewährt[54].

Der fünfte Abschnitt des ersten Buches befaßt sich mit den allgemeinen Regeln zum Gang des Verfahrens in allen Instanzen. Neu eingefügt ist die Anhörung durch einen beauftragten Richter (§ 88). Damit können obligatorische (§§ 50 Abs. 2, 199 Abs. 1, 223 Abs. 2) und nicht obligatorische (§§ 87, 335) Anhörungen sowie die Befragung von Beteiligten (§ 187) auf einen Beisitzer übertragen werden. In den Vorschriften zum Ablauf der mündlichen Verhandlung ist der Schutz von privaten und betrieblichen Geheimnissen neu eingefügt worden (§ 92). Da ein Ausschluß der Öffentlichkeit von der mündlichen Verhandlung nach Art. 82 der japanischen Verfassung nicht erlaubt ist, gestattet die Vorschrift – auf Antrag – nur eine Beschränkung des sonst jedermann zustehenden Einsichtsrechts der Akten auf die Parteien. Der Gegner, in dieser Konstellation häufig ein Wettbewerber, hat weiterhin volle Akteneinsicht. Hier bietet § 92 keinen Schutz. Es wird daher auch bereits diskutiert, ob nur dem Verfahrensbevollmächtigten Akteneinsicht gewährt werden soll. Weitere Vorschriften betreffen Termine, Ladungen, Fristen und die im Vergleich zur deutschen ZPO wenigen Vorschriften zur Zustellung, die durch die Streichung der Vorschrift zur Benennung eines Zustellungsortes (§ 170 ZPG aF) weiter verringert wurden. Ebenso wie im deutschen Recht führt erst die von Amts wegen erfolgte Zustellung zur Rechtshängigkeit. Eine Zustellung verfahrenseinleitender Schriftstücke durch einen Prozeßbevollmächtigten wie im US-amerikanischen Zivilprozeß ist nicht zulässig. Der neue § 113 erlaubt die öffentliche Zustellung einer Willenserklärung an eine Person mit unbekanntem Aufenthalt auf Antrag[55]. Die Vorschriften zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand sind mit der Reform von 1926 gestrichen und anstelle dessen die Vorschrift zur »Nachholung einer Prozeßhandlung« (§ 97) eingefügt worden[56].

Abschließend enthält das Erste Buch im Vierten Titel einige Vorschriften zum Urteil. Sie betreffen im wesentlichen die Rechtskraft, darunter auch die für Japan neue Vorschrift der Abänderungsklage bei wiederkehrenden Leistungen (§ 117), die z.B. der Angleichung von laufend gezahlten ärztlichen

---

[54] Japan Legal Aid Association, Annual Report 1993, 17f.

[55] Diese auch in § 97–2 ZGB geregelte, § 132 Abs. 2 des deutschen BGB entsprechende Zugangsfiktion erforderte bisher zwei Anträge für zwei Verfahren: Abgabe der Willenserklärung durch öffentliche Bekanntmachung nach § 97–2 a ZGB und öffentliche Zustellung derselben.

[56] Kuno (Fn. 35) 412f.